Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 17 (1999)

Artikel: Der Graubereich zwischen Legalität und Illegalität in der Wirtschaft

Autor: Wyss, Eva

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051176

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

EVA WYSS

DER GRAUBEREICH ZWISCHEN LEGALITÄT UND ILLEGALITÄT IN DER WIRTSCHAFT

In der Wirtschaft wird ein Graubereich zwischen Legalität und Illegalität vermutet, von dem man nicht so recht weiss, ob er überhaupt zur Kriminalität zählt, bzw. ob Vergehen in diesem Bereich geahndet werden müssten. Dieser Graubereich beinhaltet auch einen Teil des Dunkelfeldes von nicht geahndeten Verstössen gegen das Strafrecht. Bei wirtschaftlichem Handeln scheint es schwieriger zu sein, Abweichungen von der Norm zu erkennen und als solche zu beurteilen, als wenn es beispielsweise um Tötungsdelikte, Einbruchdiebstahl oder Fahren in angetrunkenem Zustand geht.

Im Folgenden werde ich darstellen, warum es so schwierig ist, Vorgänge zu erkennen, die zum Phänomen Wirtschaftskriminalität gehören. Zunächst nenne ich zur Illustration der Problematik einige Beispiele aus diesem Graubereich. Dann gehe ich auf Entstehungsbedingungen des Graubereichs zwischen Legalität und Illegalität ein. Und schliesslich werde ich die Probleme der kriminologischen Forschung mit dieser Thematik, sowie zwei neuere Denkansätze zur Erfassung des Phänomens darstellen. Diese Ansätze gehen von engen Verflechtungen zwischen legalen und illegalen Bereichen in der Wirtschaft aus.

1. Beispiele zur Graubereichsthematik

① Sachverhalt: Der Schreiner liefert einen auf Mass hergestellten Tisch. Offerierter Preis ist 1200 Franken. Er teilt mit, dass er bei Barzahlung einen Rabatt von 200 Franken gewährt. Da der Betrag offensichtlich am Fiskus vorbei gemogelt werden soll, will er den Betrag nicht auf der schriftlichen Offerte quittieren, sondern nur auf einem neutralen Blatt Papier. Hier muss unterstellt werden, dass es um die Hinterziehung von Einkommens, von Mehrwertsteuer und Sozialabgaben geht.

Handelnde/Nutzniesser: Schreiner, Kundin Geschädigte: Staat, bzw. Steuerverwaltung

Sachverhalt: Ein italienischer Vermittler bringt laufend italienische Bauarbeiter auf Schweizer Baustellen. Sie arbeiten dort unter den Tarifen, übernachten in ihren Fahrzeugen. Gemeldet sind sie hier nicht. Sozial- bzw. Steuerabgaben werden nicht geleistet. Vermutlich handelt es sich um organisierte Schwarzarbeit.

Handelnde/Nutzniesser: Bauarbeiter, Vermittler, Bauunternehmer, Bauherr

Geschädigte: Bauarbeiter in ordentlichen Anstellungsverhältnissen.

Sachverhalt: Ein Unternehmer poliert seine Bilanz per Ende Jahr mit sogenanntem «Window-dressing»: Er verkauft Forderungen gegenüber seinem Unternehmen an eine Bank, gekoppelt mit Rückkaufsverpflichtungen per Ende Januar des folgenden Jahres. Weiter bläht er die Bilanz auf, indem er laufend marode Firmen dazu kauft, die er in der Bilanz zu überhöhten Werten einsetzt. Damit erhalten die Anleger ein zu positives Bild des Unternehmens. Zunächst steigen die Aktienkurse in schwindelerregende Höhen. Wenn die zweifelhaften Bilanzaktivitäten aber bekannt werden, sausen die Kurse in den Keller. Handelt es sich um normales wirtschaftliches Risikoverhalten, um Bilanzfälschungen oder um Verstoss gegen Treu und Glauben?

Handelnde/Nutzniesser: Treuhänder, Revisonsgesellschaft, Unternehmer, Anleger, die zunächst mit Gewinn verkaufen können

Geschädigte: Anleger, die beim Zusammenbruch auf ihren Aktien sitzen bleiben

Sachverhalt: Das Schweizer Bankensystem musste von 1991 bis 1996 insgesamt 42,3 Milliarden Franken Verluste abschreiben (Neue Zürcher Zeitung, 23.4.97). Das sind 8,5 Prozent des gesamten inländischen Kreditvolumens der Schweizer Banken. Die Verluste wurden zum Teil durch Aktivierung stiller Reserven gedeckt. Die Eidgenössische Bankenkommission führte diese Verluste auf eine expansive und «möglicherweise unsorgfältige Geschäftspolitik» in den achtziger Jahren zurück. In diesem Beispiel ist nicht so klar, ob rechtliche Normen verletzt wurden. Dennoch hat die Summe aller Aktivitäten zu einem beträchtlichen volkswirtschaftlichen Schaden und einem Schaden für Einzelne geführt, die selber nicht mitentscheiden konnten.

Handelnde/Nutzniesser: Banken, Kreditnehmer, z.B. Immobilienhändler

Geschädigte: Bankgläubiger, Aktionäre, Mitarbeiter der Banken; Bankkunden; Steuerzahler, sofern es sich um Kantonalbanken handelt

Eva Wyss 67

Man könnte beliebig mit Beispielen weiterfahren, z.B. aus dem Bereich Patronage, Schmiergeldzahlungen bzw. Korruption. Auch hier sind viele Schattierungen zwischen legal und illegal anzutreffen. In den genannten Beispiele ist nicht zwingend gegen strafrechtliche Normen verstossen worden. Zum Teil wurden möglicherweise Normen verletzt, werden aber wohl kaum geahndet. Das Interesse an einer Strafverfolgung ist gering. Es zeichnet sich ab, dass die Grenzen zwischen legal und illegal verwischt werden.

2. Entstehung eines Graubereichs in der Wirtschaft

Was begünstigt die Entstehung eines Graubereichs zwischen Legalität und Illegalität? Die folgende Aufzählung von Faktoren ist nicht abschliessend.

- Es gibt zahlreiche Gesetzeslücken, welche die Entstehung eines Graubereichs begünstigen. Doch diese Lücken können nicht einfach gefüllt werden, um diesen Graubereich zu verkleinern oder kriminelles Verhalten zu verhindern. Denn je grösser die Regelungsdichte, desto geringer die durchaus erwünschte Wirtschaftsfreiheit. Es stellt sich zudem die Frage, ob unsere Wirtschaft nicht kollabieren würde, wenn es keinen Graubereich mit geringer Regelungsdichte mehr gäbe, der auch flexibles wirtschaftliches Handeln ermöglicht.
- In Zeiten der Deregulierungseuphorie wurden zahlreiche Bestimmungen gelockert, risikoreiches Verhalten in der Wirtschaft wurde begünstigt, um die Wirtschaft anzukurbeln. Und somit konnte da und dort der Schaden auch nicht ausbleiben, ein Schaden, oft entstanden durch Aktivitäten in einem komplizierten Geflecht von Organisationen.
- Die Globalisierung der Wirtschaft und auch die verbesserten technischen bzw. elektronischen Möglichkeiten erleichtern den

Handel mit Waren und Geld rund um die Welt. Firmen werden dort gegründet, wo die Gesetzgebung gerade ins Konzept passt. Geld wird dort angelegt, wo die Kontrolle am schwächsten und die Bedingungen am günstigsten sind. Der niederländische Kriminologe Petrus van Duyne spricht in diesem Zusammenhang von «jurisdiction shopping» (van Duyne 1993, S. 108). Die Globalisierung trägt dazu bei, dass sich legale und illegale Bereiche der Wirtschaft zunehmend vermischen.

 Normbrüche in der Wirtschafts sind oft schwer zu erkennen und die Normen sind nur mühsam zu kontrollieren und durchzusetzen. Klassisch ist hier der ganze Steuerbereich. Das hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass keine Opfer da sind, die Anzeige erstatten. Normverstösse im Bereich der Wirtschaft sind gekennzeichnet durch eine sich verflüchtigende Opfereigenschaft.

3. Probleme der Forschung

Die kriminologische Forschung hat sich bisher nicht sehr intensiv mit der Frage der Wirtschaftskriminalität befasst. Wenn es überhaupt kriminologische Forschung im Bereich wirtschaftlichen Handelns gibt, dann ist sie bei einer täterorientierten Erforschung des sogenannten «white-collar-crime» stecken geblieben. Sie orientiert sich hauptsächlich am Strafrecht.

Dieses Forschungsverständnis mag mit den betroffenen Disziplinen zusammenhängen: Die Betriebswirtschaftslehre erweckt den Anschein, als ob es in der Wirtschaft vor allem ordentliches Geschäftsgebaren gäbe. Sie befasst sich hauptsächlich mit der legalen Wirtschaft und vernachlässigt die schmutzige Seite wirtschaftlicher Aktivitäten. Sie geht – ähnlich wie die Rechtswissenschaften – von einer relativ klaren Abgrenzung zwischen legalem und illegalem Handeln aus. Zudem gibt es in der Betriebswirtschaftslehre wenig empirische Forschung.

Die Kriminologie bzw. die Sozialwissenschaften auf der andern Seite konzentrieren sich auf die Bereiche der traditionellen, d.h. der Unterschichtkriminalität. Ihre Forschungschwerpunkte liegen bei Delikten wie Raub, Diebstahl oder Delikten gegen Leib und Leben. Sie kümmert sich nur am Rand um Normabweichungen und die Entstehung von grossen Schäden in der Wirtschaft. Beide Disziplinen – die der Ökonomie und die der Kriminologie – verhalten sich in ihren herkömmlichen Forschungen so, als ob sie nichts miteinander zu tun hätten (Punch 1996, S. 1).

In den traditionellen kriminologischen Forschungsansätzen wird Kriminalität als individueller und nicht als organisatorischer Akt verstanden. Diese Denkweise wird besonders bei der Erforschung von Wirtschaftskriminalität als Mangel erkennbar. Im Mittelpunkt der kriminologischen Forschung stehen einzelne Straftaten, Täter, Opfer, sowie die Kontrolle von abweichendem Verhalten durch gesellschaftliche Instanzen. Es werden individuelle Motive und gesellschaftliche Zusammenhänge gesucht, welche eine Straftat ausgelöst haben könnten. Man spricht von einem Verhaltenskonzept.

Die Entstehungszusammenhänge der Wirtschaftskriminalität sind jedoch mit den derzeit verfügbaren Theorien nicht befriedigend zu erklären. Die gelegentlich herangezogenen allgemeinen Theorien zur Erklärung abweichenden Verhaltens, insbesondere die Theorie der differentiellen Kontakte, die Anomietheorie oder lernpsychologische Ansätze eignen sich lediglich dazu, Teilbereiche zu erklären, ohne sie aber exakt eingrenzen zu können (Heinz 1993, S. 592).

Zur Erschliessung der Wirklichkeit bedürfen nicht allein einzelne Akteure und ihre Handlungen der Erklärung, sondern vielmehr die vielschichtigen Verflechtungen zwischen den Akteuren. Wenn aber Kriminalität als Organisationskonzept anstatt als Verhaltenskonzept betrachtet werden soll, fehlen bisher die kriminologischen Modelle für die Analyse.

Ebenso schwierig gestaltet sich die Formulierung einer Definition für das Phänomen «Wirtschaftskriminalität». Die bisherigen Definitionsversuche gehen von teils eher täter- teils eher tatbezogene Begriffsmerkmalen aus. Als weiteres Merkmal wird der Missbrauch des im Wirtschaftsleben nötigen Vertrauens herbeigezogen. Doch auch dieses Merkmal ist nicht trennscharf, da es zum einen nicht nur für Wirtschaftskriminalität zutrifft, zum andern nicht für alle Fälle gegeben ist, die üblicherweise der Wirtschaftskriminalität zugeordnet werden (Heinz 1993, S. 589). Hinzu kommt, dass die üblichen Kontrollmechanismen wegen der Anonymität der Handelnden und der sich verflüchtigend Opfereigenschaft versagen.

Weitere Probleme in der Annäherung an das Phänomen liegen in den akzeptierten und angewendeten sozialwissenschaftlichen bzw. kriminologischen Methoden begründet. Fritz Sack, ein Vertreter der Kritischen Kriminologie dazu: «Es gilt zu fragen, ob die gerade in der Kriminologie bis zur Ausschliesslichkeit getriebene Präferenz quantitativer Methoden nicht «Kosten» mit sich bringt, die bis zum Verzicht auf die Gewinnung von Erkenntnissen gehen können. Im Bereich der Wirtschaftskriminalität auf den methodisch akzeptierten Lehrbuch-Kriterien der Repräsentativität, der Validität und der Reliabilität zu bestehen, bedeutet schlicht, sich Massstäben der Güte und Relevanz der zu verwertenden Daten und Informationen auszuliefern, die einer wissenschaftlichen Selbstfesselung gleichkommen. Das methodische Instrument des Surveys als angemessenes Modell zur Generierung empirischer Befunde und Daten zu nehmen, verletzt die Forderung nach Kompatibilität von Gegenstand und Methode nachhaltig» (Sack 1999, S. 10).

Auch Günther Kaiser, Vertreter der traditionellen Kriminologie bestätigt die begrenzten Aussagemöglichkeiten der bisher angewendeten empirischen Methoden für die Erforschung von Wirtschaftskriminalität: «Gleichwohl kann die umfängliche Literatur zur Wirtschaftskriminalität über die nur punktuelle Erforschung und selektive Urteilsgrundlage nicht hinwegtäuschen. Die Ursache dieses

Eva Wyss 71

Sachverhalts beruht nicht etwa in der vermeintlichen Täterorientierung deutscher Kriminologie, wie dies gelegentlich behauptet wird, sondern eher im schwierigen Zugang zu dieser Materie und in den begrenzten Aussagemöglichkeiten empirischer Wissenschaft überhaupt» (Kaiser 1993, S. 481f.).

Doch wie denn an dieses Thema herangehen? Seit einigen Jahren finden sich in der kriminologischen Literatur vereinzelt neuere Ansätze zur Analyse von kriminellen Aktivitäten von Personen und Organisationen der Wirtschaft. Diese neuere Orientierung, die von der Auffassung von «corporate crime», also von Organisationskriminalität ausgeht, rückt nicht mehr einzelne Personen ins Blickfeld, sondern ganze soziale Systeme und Strukturen.

Im Zentrum dieser Forschungen stehen bisher hauptsächlich Fallstudien. Die Fallstudien orientieren sich allerdings im Hinblick auf repräsentative Ergebnisse nicht an der herkömmlichen Forderung der empirischen Forschung nach der genügend grossen Zahl. Autoren, welche die neue Richtung vertreten sind zum Beispiel: Maurice Punch (1996), Petrus van Duyne (1993), Nikos Passas und David Nelken (1993) oder Letizia Paoli (1996).

Die Forschung dieser Kriminologen besteht darin, zunächst einzelne Vorgänge und Strukturen von Fällen aus dem sogenanntem «dirty business», «corporate crime» oder «corporate misconduct» zu beschreiben, um dann Gemeinsamkeiten herauszulesen. Maurice Punch beispielsweise versucht, ganz normale Elemente und Variablen der Wirtschaft als Ursachen für den Bruch von Normen zu identifizieren. Er geht davon aus, dass Wirtschaft insgesamt kriminogen sei, und dass kriminelles Handeln nur eine von mehreren Möglichkeiten sei für die Akteure der Wirtschaft (Punch 1996, S. 213).

4. Zwei neue Denkansätze

Im Folgenden skizziere ich die Denk- bzw. Theorieansätze der beiden US-Amerikaner Smith und Henry, die sich mit dem Graubereich in der Wirtschaft befassen.

Dwight C. Smith hat Ende der 70er Jahre eine Spektrum-Theorie entwickelt, die später in der Forschung allerdings kaum aufgenommen wurden. Er schlägt vor, das Wirtschaftsgeschehen als Spektrum zu betrachten, auf dem alle Schattierungen zwischen den beiden Polen «most saintly» und «most sinful» denkbar seien. So könne illegales wirtschaftliches Handeln erkannt, erklärt und analysiert werden.

Um den ganzen Bereich und alle Schattierungen wirtschaftlichen Handelns erfassen zu können, geht Smith von folgenden Grundannahmen aus (Smith 1978, S. 164–168; 1980, S. 370 f.):

- Wirtschaftliches Handeln reicht von total korrekt bis total verwerflich («from most saintly to most sinful»).
- Die unternehmerischen Handlungskonzepte gleichen sich innerhalb des ganzen Spektrums. Illegales Handeln unterscheidet sich in seiner Vorgehensweise und Struktur nicht von legalem.
- Industrie und Unternehmen als eng verflochtene Systeme, und nicht nur Einzelpersonen, müssen ins Blickfeld genommen werden.
- Unerlaubte Unternehmungen (illicit enterprises) sind als Ausweitung von legalem Handeln in gesellschaftlich geächtete Gebiete zu verstehen. Sie sind die Antwort auf die latente Nachfrage nach illegalen Gütern und Dienstleistungen.
- Im ganzen Spektrum wirtschaftlichen Handelns (from «most saintly» to «most sinful») bilden die Gesetze die Grenze zwischen

legal und illegal. Diese sind jedoch ein variabler Faktor, denn sie sind das Produkt gesellschaftlichen Aushandelns. Daraus folgert Smith, dass es keinen grundsätzlichen betriebswirtschaftlichen Unterschied gibt zwischen Produktion und Angebot von Gütern und Dienstleistungen im legalen und im illegalen Bereich des Spektrums.

In seiner «Spectrum-based theory of enterprise» nennt Smith die folgenden vier Aspekte, die das Spektrum konstituieren (Smith 1980, S. 379 f.).

- *Die Unternehmer:* Neben einer kleinen Zahl von Unternehmern, die bewusst auf einem illegalen Markt agieren oder illegale Güter produzieren, ist für die Mehrheit von ihnen eine absichtlich illegale Produktion undenkbar. Für nicht direkt beabsichtigtes, aber dennoch illegales Verhalten gibt es andere Gründe wie Angst vor Misserfolg, wenig Respekt vor den Gesetzen und Widerstand gegen bestimmte gesetzliche Einschränkungen, hohe Toleranz bei der Begründung fragwürdigen Verhaltens, Profitstreben um jeden Preis.
- Die Kunden: Hier nennt Smith vier Kategorien im ganzen Spektrum: (1) der Kunde mit legalen Bedürfnissen, die legal befriedigt werden, (2) der Kunde mit legalen Bedürfnissen, für die der Markt aus irgendeinem Grund nicht offen ist (z.B. Kreditaufnahme), (3) der Kunde mit illegalen Bedürfnissen, die aber auch von legalen Unternehmern befriedigt werden könnten (z.B. rezeptpflichtige Medikamente, die als Drogen gebraucht werden, aber in der Apotheke erhältlich sind), (4) der profitorientierte «Pirat», der Unternehmer als Geschäftspartner nur ausbeuten will.
- Die Schichtung und Segmentierung des Marktes: Wirtschaftssubjekte bewegen sich normalerweise nur in ein paar wenigen Segmenten oder Schichten des Marktes. Sie machen ihre Geschäfte beispielsweise immer mit der gleichen Bank und benützen nie die

Dienste eines Kredithändlers oder gar eines Wucherers. So wäre theoretisch die Trennung zwischen legal und illegal garantiert. In der Realität eines verflochtenen und vernetzten Marktes vereinigt der Handelnde in sich ein Rollenset. Er tritt immer wieder in anderen Rollen auf: als Anbieter, als Nachfrager, als Konkurrent. Das führt zur Vermischung der Marktsegmente.

• Die Marktmacht: Ein Unternehmer muss sich auf dem Markt einen Platz schaffen, um seine Produkte verkaufen zu können. Er muss seine Domäne in einem gewissen Sinn markieren und abgrenzen. Er bleibt aber auch abhängig von anderen Marktteilnehmern. An diesem Punkt muss er die Balance finden zwischen seiner Abhängigkeit im Verhältnis zu seiner Marktmacht. Smith hält fest, dass insbesondere kleine Firmen sehr oft an der Grenze der Legalität agieren müssten, um diese Balance aufrechterhalten zu können (z.B. als Bankkunden, wenn sie um einen Kredit ersuchen).

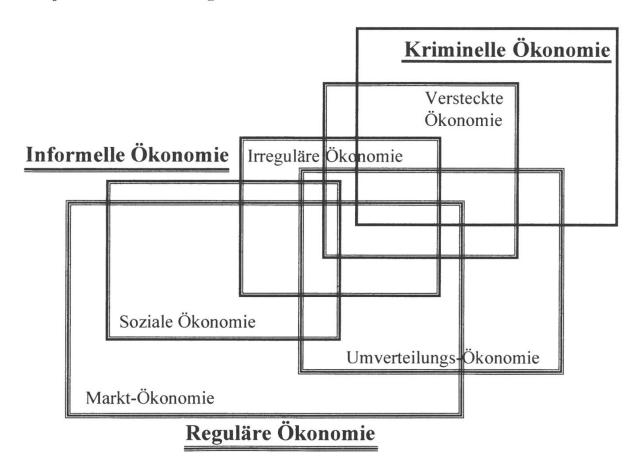
Mit diesem Konzept will Smith zeigen, dass illegales Handeln der Wirtschaftssubjekte eine Handlungsalternative unter mehreren ist. Welche Handlungsalternativen gewählt werden, hängt sowohl von der Dynamik des Marktes und der Konjunktur ab, als auch von individuellen Präferenzen der Beteiligten.

Der zweite Ansatz zum Verständnis des Graubereichs in der Wirtschaft wurde von Stuart Henry (1988) entwickelt und geht von einer dialektischen Beziehung verschiedener Märkte und ihrer Sub-Ökonomien aus. Henry unterscheidet in einer kapitalistischen Gesellschaft drei Grundökonomien: erstens die reguläre oder formelle, zweitens die informelle und drittens die kriminelle Ökonomie (siehe *Grafik 1*).

Zwischen diesen Ökonomien besteht laut Henry eine pluralistische und dialektische Beziehung. Die Ökonomien haben zwar je ihre eigenen Regeln, Bedeutungen und Realitäten, überlappen sich aber gegenseitig. Er unterteilt sie in Sub-Ökonomien. Die drei Typen können wie folgt charakterisiert werden (Henry 1988, S. 32–35):

Reguläre Ökonomie («regular or formal economies»): Beinhaltet Prozesse der Arbeit, Produktion und Konsum von Gütern und Dienstleistungen, die offiziell registriert und Gegenstand der Gesetzgebung sind. Sub-Ökonomien sind Markt-Ökonomie und Redistribution (staatliche Umverteilung: Subventionen, Sozialhilfe, AHV-Renten etc.).

Grafik 1: Beziehungen zwischen den Ökonomien



Quelle: Henry 1988, S. 52

Informelle Ökonomie («informal economies»): Inoffizielle Tätigkeiten, die vor den staatlichen Institutionen versteckt oder zumindest von ihnen nicht registriert werden. Sub-Ökonomien sind irreguläre

Ökonomie (z.B. Feierabend-Schwarzarbeit für den Nachbarn) und versteckte Ökonomie (Schattenwirtschaft) sowie soziale Ökonomie (z.B. unentgeltliche Arbeit im Haus, ehrenamtliche Arbeit).

Kriminelle Ökonomie («criminal economy»): Beinhaltet alle Transaktionen, für die es in den Kriminalstatistiken Kategorien gibt wie Diebstahl, Raub, Veruntreuung, Hehlerei; Schwarzmarktaktivitäten wie Geldspiel, Schmuggel, Waffen- und Drogenhandel, usw.

Die Grafik macht deutlich, wie sich die einzelnen Ökonomien überlappen. Die einzelnen Felder können nun beliebig mit Beispielen aus dem Alltag gefüllt werden.

5. Probleme des Strafrechts

Ich habe argumentiert, dass der theoretische Bezugsrahmen in der kriminologischen Forschung umgestellt werden muss, wenn die Phänomene der Wirtschaftskriminalität adäquat erfasst werden sollten. Die Fokussierung auf einzelne Akteure reicht nicht aus, bzw. verstellt den Blick auf umfassendere Zusammenhänge. Organisationsstrukturen sind ins Blickfeld zu nehmen, anstatt individuelle Verhaltensweisen. Denn die Rechtsgutverletzungen und Schadenszufügungen sind bei komplexen Wirtschaftsstraffällen schwerlich an einzelnen Personen festzumachen. Ein Geschehen besteht vielmehr aus einem komplexen horizontal und vertikal vernetzten Gefüge von miteinander in Interaktion und Austausch stehenden Personen, Institutionen und Organisationen.

Begrifflich schlägt sich dieser Wandel des Verständnisses von Wirtschaftskriminalität darin nieder, dass anstelle von «white-collar-crime» von «corporate crime» oder von «corporate misconduct» gesprochen wird.

Hier geraten wir aber in Schwierigkeiten mit der Logik des Strafrechts. Das Konzept des Strafrechts stösst an seine Grenzen. Denn es ist auf individuelle Schuld ausgerichtet. Zwischen Täter und Opfer besteht in der strafrechtlichen Logik eine Symmetrie. Das Strafrecht kann die komplexen Organisationsstrukturen kaum erfassen, die den individuellen Handlungen in der Wirtschaft zugrunde liegen, und die mitverantwortlich sind wenn Wirtschaftsaktivitäten zu einem Fall für die Justiz werden. Kriminalität als Organisationskonzept, wie es im Bereich der Wirtschaft anzutreffen ist, entspricht nicht der Struktur des Strafrechts.

Literatur

- Duyne, Petrus C. van (1993), Organized crime and business crime enterprise in the Netherlands, in: Crime, Law and Social Change, Vol. 19/1993, S. 103–142.
- Heinz, Wolfgang (1993), Wirtschaftskriminalität, in: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Heidelberg, S. 589–595.
- Henry, Stuart (1988), Can the hidden economy be revolutionary: Toward dialectical analysis of the relations between formal and informal economies, in: Social Justice, Vol. 15, Nos. 3–4, 1988, S. 29–60.
- Henry, Stuart (1996), Something for nothing. The informal economy outcomes of free market policies, in: Muncie, John et al. (Eds.), Criminological Perspectives. A Reader, London, S. 319–348.
- Kaiser, Günther (1993), Kriminologie, 9. Auflage, Heidelberg.
- Paoli, Letizia (1995), The Banco Ambrosiano Case: An investigation into the underestimation of the relations between organized and economic crime, in: Crime, Law and Social Change, Vol. 23/1995, S. 354–365.

- Passas, Nikos/Nelken, David (1993), The thin line between legitimate and criminal enterprises: subsidy frauds in the European Community, in: Crime, Law and Social Change, Vol. 19/1993, S. 223–243.
- Punch, Maurice (1996), Dirty Business. Exploring Corporate Misconduct. Analysis and Cases, London.
- Sack, Fritz (1999), Vorwort in: Wyss, Eva, Kriminalität als Bestandteil der Wirtschaft. Eine Studie zum Fall Werner K. Rey, Centaurus-Verlag, Pfaffenweiler.
- Smith, Dwight C. Jr. (1980), Paragons, Pariahs and Pirates: A Spectrum-Based Theory of Enterprise, in: Crime and Delinquency, 26/1980, S. 358–386.
- Smith, Dwight C. Jr. (1994), Illicit Enterprise. An Organized Crime Paradigm for the Nineties, in: Kelly, Robert J. et al. (Eds.) (1994), Handbook of Organized Crime in the United States, Westport, S. 121–150.
- Wyss, Eva (1999), Kriminalität als Bestandteil der Wirtschaft. Eine Studie zum Fall Werner K. Rey, Centaurus-Verlag, Pfaffenweiler.